

## **ANTRAG**

**der Fraktion der NPD**

### **Private zweckbestimmte Darlehen für Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen berücksichtigen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür ein, den § 11 a (3) SGB II so abzuändern, dass, wie dies der frühere § 11 (3) Nr. 1 a SGB II vorsah, zweckbestimmte Einnahmen auch von privater Seite nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen aus dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

Bevor 2011 der neue § 11 a SGB II in Kraft trat, wurden zweckbestimmte private Darlehen an Empfänger von Arbeitslosengeld II unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Einkommen berücksichtigt und damit nicht von den Leistungen abgezogen. § 11 a (3) SGB II spricht nur noch von Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbracht werden. Diese sind als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie demselben Zweck dienen, wie die Leistungen des SGB II. Ist dies nicht der Fall, werden sie nicht als Einkommen gewertet. Dies kann so interpretiert werden und wird auch so interpretiert, dass zweckbestimmte Darlehen von privater Seite in jedem Fall als Einkommen anzurechnen sind. Aufgrund der geringen Regelsätze können Hartz-IV-Empfänger sehr schnell in Notlagen geraten, die es ihnen unmöglich machen, dringliche Anschaffungen zu tätigen oder fällige Rechnungen zu bezahlen, die nicht dem Zweck der Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II, nämlich der Sicherung des Lebensunterhaltes, dienen. Früher bestand für Freunde und Verwandte die Möglichkeit, hier mit einem zweckbestimmten Darlehen helfend einzugreifen. Nach der neuen Rechtslage müssen die Darlehen aber zum Lebensunterhalt eingesetzt werden und sind von den Leistungen abzuziehen. Private Hilfsbereitschaft wird vereitelt.